

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1883.

Bekanntmachung, den Pferde = Eisenbahn = Betrieb betreffend.

1. Die Führer aller dem Bahnverkehr nicht angehörigen Fuhrwerke einschließlich der Handwagen, sowie von Pferde- und Viehtransporten dürfen den Bahnkörper nur im Falle der Nothwendigkeit und soweit die Fahrstraße keinen Raum zum Ausweichen bietet, benutzen, und haben sich, soweit nicht die seitliche Lage des Bahngleises dies unmöglich macht, auf der rechten Seite der Fahrstraße zu halten.

2. Jedermann, welcher die Pferdeeisenbahn betritt, und sowie jede der in § 1 benannten Personen, welche deren Gleise passiren oder auf denselben halten, ist verpflichtet, beim Herannahen eines Bahnwagens diesem sofort zu weichen und zwar dergestalt rechtzeitig und bis zu solcher Entfernung, daß der Bahnwagen unbehindert und ohne Aufenthalt vorüberfahren kann; erforderlichen Falles haben dieselben solange zu warten und anzuhalten, bis der Bahnwagen vorüber ist.

3. Bei Leichenconducten haben die Pferdeeisenbahnwagen so anzuhalten, daß erstere durch letztere nicht aufgehalten werden, und dürfen dieselben keinesfalls den eigentlichen Leichenconduct bildenden Personenzug durchschneiden; anderseits haben Leichenconducte den Bahnkörper, sowie Störungen und Hindernisse des Pferdebahnbetriebs zu vermeiden, keinesfalls dürfen sich dieselben auf dem Planum der Pferdeeisenbahn, soweit anderweiter Raum auf der Straße vorhanden ist, aufstellen oder fortbewegen. Die Conduct- und Geschirrführer sind für Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

4. Das Fortkommen eines Fenerlöschzuges darf durch den Pferdeeisenbahnbetrieb niemals gehindert werden.

5. Auf und neben dem Pferdebahnkörper irgend einen Gegenstand so aufstellen oder abzulegen, oder so stehen oder liegen zu lassen, daß dadurch der Betrieb behindert wird, ist ebenso wie überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen verboten.

6. Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter haben sich der Abwerfung und der Anhäufung des Schnees auf den Pferdeeisenbahnkörper zu enthalten, und hierin auch ihre Beauftragten, Hausmänner etc. zu vertreten.

7. Die Kutscher der Pferdeeisenbahnwagen haben das Herannahen derselben vor Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, vor dem Fahren um die Ecken oder von einer Seite der Straße nach der anderen, und sobald sonst auf dem Bahnkörper irgend ein Hinderniß sich befindet, rechtzeitig durch laute Pfeifensignale anzuzeigen, und dasern das Hinderniß trotzdem nicht beseitigt wird, so anzuhalten, daß eine Beschädigung von Personen, Thieren, Wagen oder anderen Gegenständen nicht eintritt.

8. Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen durch die mittelst Tafeln kenntlich zu machenden Haltestellen, vor und über Straßenkreuzungen, Fußwegübergängen, um Straßen und Plätzecken, durch Menschenansammlungen hindurch nur im Schritt, in den Curven und Weichen nur langsam, und im Uebrigen nur im gemäßigtem Trab gefahren werden.

9. Hintereinanderfahrende Eisenbahnwagen haben von einander einen Abstand von mindestens 30 m zu halten, und sind für Einhaltung diese Bestimmung sowohl die Kutscher, als auch die Condueteure verantwortlich.

10. Die Pferdeeisenbahnwagen dürfen auf Straßen oder Plätzen, bespannt oder unbespannt nie, insbesondere nicht auf den Anfangs-, Zwischen- oder Endstationen, ohne Aufsicht stehen, es hat vielmehr an oder auf dem Wagen stets ein Bahnbediensteter (Kutscher oder Condueteur) sich aufzuhalten.

11. Von Eintritt der Dunkelheit an muß jeder Bahnwagen vorn, im Inneren und hinten mit genügender Beleuchtung, sowie außerdem an der vorderen Seite mit einer buntfarbigen Laterne, — jedoch unter Ausschluß des rothen Lichtes — an der hinteren Seite mit einer rothen Laterne versehen sein.

12. Die Weichen und die Spitzen zusammenlaufender Schienenstränge sind an denjenigen Punkten, welche öffentlich nicht beleuchtet werden, mittelst grüner Laterne genügend zu beleuchten.

13. Beim Auf- und Absteigen von Fahrgästen hat der Wagen solange still zu halten, bis die Fahrgäste völlig auf- oder abgestiegen sind, insbesondere darf der Kutscher nicht eher ab- oder weiterfahren, als bis der Condueteur das geordnete Signal gegeben hat.

Im letztem Falle ist der Kutscher verantwortlich, im übrigen der Condueteur.

14. Das Auf- und Absteigen auf und von dem hinteren Perron außerhalb der Haltestellen, und Anfangs- und Endstationen ist den Fahrgästen zwar nachgesehen, auch wenn der Wagen in Bewegung ist; das Auf- und Absteigen auf und von dem vorderen Perron jedoch ist nur während der Wagen vollständig still steht, gestattet.

15. Der Condueteur hat den Fahrgästen beim Auf- und Absteigen soviel nöthig und möglich, behülflich zu sein.

16. Der Bordperron ist an den beiden Seiten mit festen Schuzgittern zu versehen; dieselben dürfen während des Fahrens von den Fahrgästen unter keiner Bedingung geöffnet werden; der Kutscher ist in beiderlei Beziehung bez. mit verhaftet.

17. Das heftige Zuschlagen der Bahnwagenthüren ist untersagt.

18. Die vom Rathe der Stadt Leipzig in der Bekanntmachung vom heutigen Tage als zulässig bestimmte Zahl der im Inneren, auf den Perrons,